

Satzung des Schützenbezirks 11, Koblenz e.V., im Rheinischen Schützenbund e. V.

Vorwort: Im Schützenbezirk 11, Koblenz e.V., sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.

2. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen Schützenbezirk 11, Koblenz e.V. im Rheinischen Schützenbund e.V., im Weiteren „Schützenbezirk 11“ genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Höhr-Grenzhausen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Schützenbezirks 11 ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.

2. Der Schützenbezirk 11 vertritt innerhalb ihres Bereichs den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe ihres Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege.
Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Schützenbezirk 11 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Schützenbezirk 11 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Schützenbezirks 11 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenbezirks 11.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenbezirks 11 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Schützenbezirks 11 sind Vereine (Schützenvereine und Schützenkreise), die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Schützenbezirks 11 liegt.

2. Mitglieder des Schützenbezirks 11 erwerben den Status der Doppelmitgliedschaft (RSB und Schützenbezirk 11). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder Schützenbezirk 11) ist nicht möglich.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des RSB

4. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Vorsitzender, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenvorsitzender.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderen Schützenbezirk nach § 12 dieser Satzung
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Bezirkes, Kreises, Vereins

Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet durch

- Tod der Person
- die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Ausschluss nach der Satzung des RSB

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Schützenbezirk 11 keine Ansprüche auf Auszahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Schützenbezirk 11 eigene Beiträge und Umlagen erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des Schützenbezirkes 11 zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung des Schützenbezirkes 11 zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des Schützenbezirkes 11 den Ausschluss des Mitgliedes / Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Beitrages kann der Schützenbezirk 11 den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 8 Organe des Schützenbezirkes 11

Organe des Schützenbezirkes 11 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Jugendvorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Schützenbezirkes 11.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern des Schützenbezirkes 11
- den Mitgliedern des Vorstandes des Schützenbezirkes 11

Die Stimmenanzahl der Delegierten der Mitglieder ergibt sich aus der Satzung des RSB. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich.

2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des Schützenbezirkes 11 gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des vorgeschlagenen erweiterten Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern

- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Schützenbezirkes 11 aus dem Vereinsregister
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Änderung der Satzung

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr (im II. Quartal) stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Schützenbezirkes 11 oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt in Textform. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Schützenbezirkes 11 schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Schützenbezirkes 11 eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Schützenbezirkes 11 für erforderlich gehalten wird,
 - einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Schützenbezirkes 11 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und der zuständigen Delegiertenversammlung über das Ergebnis zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen im Schützenbezirk 11, für den sie gewählt worden sind, kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Schützenbezirkes 11 ist dem zuständigen Gebietsvorsitzenden des RSB eine Einladung zu übersenden. Diesen oder deren Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist das Protokoll direkt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Schützenbezirkes 11 zur Kenntnis gegeben wird. Der nächst höheren Ebene sollte ebenfalls automatisch ein Protokoll übersandt werden.

9. Weiteres kann eine eigene Geschäftsordnung des Schützenbezirkes 11 regeln.

§ 10 Sportjugend des Schützenbezirkes 11

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Schützenbezirkes 11 auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Schützenbezirkes 11. Die Jugend des Schützenbezirkes 11 gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Schützenbezirkes 11.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Schützenbezirkes 11 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Schützenbezirk 11 gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenbezirkes 11 berechtigt.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter

2a. Zum erweiterten Vorstand gehören

- der stellvertretende Sportleiter
- der stellvertretende Jugendleiter
- die Fachreferenten

3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB und Mitglieder des Schützenbezirkes 11 sind.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des Schützenbezirkes 11 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand die vorgesehene Person kommissarisch einsetzen.

5. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Im gleichen Jahr (bei der Erstwahl wurden diese gewählt) werden jeweils gewählt: der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer. Zwei Jahre später werden

gewählt: der stellv. Vorsitzende, der Sportleiter und der Schatzmeister. Gleichzeitig werden die gem. der Jugendordnung gewählten Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter sowie die vom Bezirksvorstand berufenen Fachreferenten durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der stellvertretende Sportleiter und die Fachreferenten werden vom Bezirksvorstand berufen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

6. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Schützenbezirkes 11 entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Bezirksebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

7. Der Vorsitzende des Schützenbezirkes 11 vertritt diesen gegenüber dem RSB im Gesamtvorstand des RSB und berät das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt bei den laufenden Geschäften.

8. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem jeweiligen Vorsitzenden des Schützenbezirkes 11 schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreisvorsitzender oder der gesamte Kreisvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Bezirksvorsitzenden erfolgen. Tritt ein Bezirksvorsitzender oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.

9. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte des Zurückgetretenen aus seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Schützenbezirkes 11.

10. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden des Schützenbezirkes 11 steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt inne haben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 12 Änderung der Einteilung und Zuordnung innerhalb des RSB

1. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.

2. Sofern solche Anträge vom Schützenbezirk 11 oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlungen verlangen.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung des Schützenbezirkes 11, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Schützenbezirkes 11 beschlossen werden.

Um die Mindestanforderung des RSB zu prüfen, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des RSB.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Schützenbezirkes 11 tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.05. 2013 in Bendorf in Kraft.